



Hier beginnt in Kürze das Seminar:

Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Wir bitten Sie darum, Ihre Kameras und Mikrofone beim Eintreten sowie während der gesamten Dauer des Seminars ausgeschaltet zu lassen.

Referentin: Jana Borusko (BLEIB in Hessen II)

WEGE AUS DER DULDUNG

§ 25a AufenthG:
Gut integrierte
Kinder und
Jugendliche

§ 25b AufenthG:
Bleiberecht nach 8 / 6
Jahren Aufenthalt und
Integration (= v.a.
Sprache,
Lebensunterhalt,
Rechtstreue)

§ 23a AufenthG:
Härtefallkommissio
n

**§ 18a bzw. 19d
AufenthG:**
AE nach
abgeschlossener
Berufsausbildung

**§ 25b Abs. 6
AufenthG:**
Nach der
Beschäftigungsdul-
dung

Duldung

```
graph TD; Duldung([Duldung]) --> S25a[§ 25a AufenthG]; Duldung --> S25b[§ 25b AufenthG]; Duldung --> S23a[§ 23a AufenthG]; Duldung --> S18a[§ 18a bzw. 19d AufenthG]; Duldung --> S25b6[§ 25b Abs. 6 AufenthG];
```

DULDUNGEN

- **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität:** (§60b AufenthG) „Duldung light“, in Verbindung mit §60a AufenthG
- **Ausbildungsduldung** (§ 60c AufenthG), in Verbindung mit §60a Abs. 2 Satz 3, Alte Ausbildungsduldungen, die erteilt wurden, gelten fort
- **Beschäftigungsduldung** (§ 60d AufenthG), in Verbindung mit §60a Abs. 2 Satz 3

In der Duldung wird weiterhin § 60a AufenthG stehen mit dem Zusatz: z.B. Ausbildungsduldung

Wichtig §60c und 60d AufenthG: kann man nur mit einer Duldung beantragen (nicht mit einer Aufenthaltsgestattung!)

BISHERIGES ARBEITSVERBOT FÜR GEDULDETE

§ 60 a Abs. 6 Keine Arbeitserlaubnis wenn,

1. Einreise zum Leistungsbezug
2. Selbstverschuldete Abschiebehindernisse (keine Passbeschaffung)
3. Sichere HKL (Ausnahme bei UMF möglich)

Sanktionen:

- Leistungskürzungen
- Residenzpflicht
- Arbeitsverbot
- Anzeige wegen Passlosigkeit

DULDUNG FÜR PERSONEN MIT UNGEKLÄRTER IDENTITÄT

Erteilung, wenn Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann:

1 Identitätsklärung

2 Passbeschaffung (es geht um Bemühung und nicht den Erfolg)

- Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Prüfung, nicht in der Vergangenheit
- Anlass zur Prüfung: u.a. Passlosigkeit oder Duldungsverlängerung
- BMI: andere Abschiebehindernisse können trotzdem vorliegen (z.B. Krankheit oder familiäre Gründe)

(Abweichung vom §60a Abs. 6 Nr. 2: ursächlich selbstverschuldet)

RECHTSFOLGEN

- Nichtanrechnung von Zeiten der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität auf Bleiberechtsregelungen
- Erwerbstätigkeit verboten
- Wohnsitzauflage nach § 6 I Abs. 1 d
- Bußgeld bis zu 5000 Euro
- Leistungskürzungen (§ 1 a Abs. 3 AsylbLG) (in der bisherigen Rechtsprechung bei Freiwilligkeitserklärungen nicht rechtens)

ZEITPUNKT DER ERTEILUNG

- Ankündigung mit Fristsetzung!
- Frühestens aus Anlass der Prüfung einer Verlängerung der Duldung
- Prüfung der Erteilung der Duldung aus einem anderen Grund
- D.h. die erste Duldung kann nie die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität sein
- §105 Abs. 3 Ist die Person im Besitz einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung: kein §60b

BISHERIGE PRAXISERFAHRUNGEN

- Duldung light wurde als erste Duldung erteilt
- Duldung light wurde zu Corona-Shutdown erteilt, obwohl die Behörden nicht erreichbar waren
- Duldung light wurde trotz der Ausnahmeregelung bei Beschäftigung bis zum 01.07.2020 erteilt
- Duldung light wurde erteilt, obwohl etliche Passbemühungen vorlagen

FÜR DIE PRAXIS

- Sehr gute Dokumentation der Mitwirkungshandlungen erforderlich: Bsp. Begleitung mitnehmen, Fotos mit Bildzeitung anfertigen, alles bescheinigen lassen.
- Alle Handlungen der ABH mitteilen
- In der Beratung die Wichtigkeit der Passbeschaffung erklären und Infos zu Ländern einholen
- Eventuell Petitionsverfahren einleiten

AUSBILDUNGSDULDUNG §60C AUFENTHG

- Voraussetzung: **Beschäftigungserlaubnis!**
- qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf
- Helferausbildung im Engpassberuf und Anschlussfähigkeit einer qualifizierten Berufsausbildung und Ausbildungsplatzzusage
- Ausbildungsbeginn mit Duldung: 3 Monate Vorduldungszeit

AUSBILDUNGSDULDUNG §60C AUFENTHG

- Identität muss klar sein:
- Einreise nach D. vor dem 31.12.2016: bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung
- Einreise nach D. zw. 01.01.2017 und 01.01.2020: bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens 30.06.2020
- Einreise nach D. ab 01.01.2020: innerhalb der ersten 6 Monate nach der Einreise
- Nationalpass: keine zwingende Voraussetzung
- Identität später geklärt, aber alles unternommen (Anspruch!)
- Identität später geklärt, weil nicht alles in Unternommen (Ermessen!)
- Identität nicht geklärt, aber alles unternommen (Ermessen!)

AUSBILDUNGSDULDUNG §60C AUFENTHG

Dokumente für die Identitätsklärung (Anwendungshinweise des BMI)

1. Pass/Passersatz/Personalausweis

2. Amtliche Dokumente aus dem Herkunftsland mit biometrischen Merkmalen (Wehrpass, Führerschein, Dienstaussweis oder Personenstandsurkunde mit Lichtbild)

3. Dokumente ohne biometrische Merkmale (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse), wenn sie geeignet sind auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen

AUSBILDUNGSDULDUNG §60C AUFENTHGH

Keine Ausbildungsduldung, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet worden sind:

- a. wenn eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde
- b. wenn der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat
- c. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde
- d. vergleichbare konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung (...) eingeleitet wurden, es sei denn es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen
- e. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates gem. Art. 20 Abs. I Dublin III VO eingeleitet wurde

AUSBILDUNGSDULDUNG §60C AUFENTHG

Keine Ausbildungsduldung, wenn Scheinausbildungsverhältnisse:

Indizien (Anwendungshinweise BMI):

- geringe Deutschkenntnisse
- wiederholte Abbrüche
- wenn die Ausbildung „nur“ vor der Abschiebung schützen soll, z.B. wenn die Person den Beruf bereits im Ausland erlernt hat oder in dem Beruf einschlägige Berufserfahrungen im Ausland erworben hat

AUSBILDUNGSDULDUNG §60C AUFENTHG

- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- Keine Verurteilungen mit 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen, für Straftaten, die nur Ausländer begehen können
- Antrag kann frühestens 7 Monate vor Beginn der Ausbildung gestellt werden, Erteilung frühestens 6 Monate vor Beginn der Ausbildung
- Eintragung bei den Kammern, oder Antrag auf Eintragung, oder Vertrag/Anmeldebestätigung der Schule

ABBRUCH UND NACH DER AUSBILDUNG

- Bei Ausbildungsabbruch 6 Monate Zeit eine neue Ausbildung zu suchen
- Nach abgeschlossener Ausbildung 6 Monate Zeit eine den Qualifikationen angemessene Beschäftigung zu suchen
- dann AE nach **§19d AufenthG** für 2 Jahre
- danach AE bei jeder Form der Beschäftigung

BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG § 60D AUFENTHG (LÄUFT 01.12.2023 AUS)

Gilt nur für Personen, die bis zum 01.08.2018 eingereist sind

Identität muss klar sein (bei Ehegatten und Lebenspartnern ebenfalls):

- Einreise vor 31.12.2016 und am 01.01.2020 vorliegendem Beschäftigungsverhältnis: bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung
- Einreise vor 31.12.16 und bis 01.01.2020 kein Job: bis 30.06.2020
- Einreise zw. 01.01.2017 und 01.08 2018: bis zum 30.06.2020

Bei späterer Identitätsklärung oder ohne Erfolg: Erteilung im Ermessen!

Es sei denn, in der genannten Frist alles unternommen, aber später geklärt!

BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG § 60D AUFENTHG

- 12 Monate im Besitz einer Duldung: (BMI: Wechsel des Duldungsgrundes- Problem?)
- Letzten 18 Monate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 35 Wochenarbeitsstunden (Anwendungshinweise BMI: max. 3 Monate Unterbrechungszeit möglich)
- Alleinerziehende: mind. 20 Wochenarbeitsstunden
- Die letzten 12 Monate Lebensunterhalt gesichert
- Kurze Unterbrechungen ohne Selbstverschulden bleiben unberücksichtigt (bis zu drei Monaten)
- A2 mündlich

BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG § 60D AUFENTHG

- Die Person und sein/ihr Lebenspartner: keine Verurteilungen nach dem Strafgesetzbuch, keine Verurteilungen von mehr als 90 Tagessätzen für Straftaten nach dem AufenthG und AsylG
- Die Person und sein/ihr Lebenspartner: keine Bezüge zu extremistischen und terroristischen Organisation

BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG § 60D AUFENTHG

- Schulbesuch der minderjährigen ledigen Kinder im schulpflichtigem Alter
- Keine Verurteilungen der Kinder zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde
- Die Kinder dürfen nicht zu einer Straftat wegen des § 29 Abs. I Satz I Nummer I des Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig verurteilt worden sein:

(Mit einer Freiheitsstrafe (...) wird bestraft, wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft)

BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG § 60D AUFENTHG

- Erteilung der Beschäftigungsduldung für 30 Monate (Bedingungen der Erteilung müssen vorliegen, sonst Verlust der Besch.-Duldung)
- Erteilung auch an Ehe-und Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder
- Danach AE nach § 25b Abs. 6 wenn:
 - Voraussetzungen des §60d AufenthG weiter erfüllt
 - Wenn die Möglichkeit des Besuchs eines I-Kurses bestand:A2 auch schriftlich
 - Erteilung längstens für 2 Jahre

WEGE AUS DER DULDUNG

§ 25a AufenthG:
Gut integrierte
Kinder und
Jugendliche

§ 25b AufenthG:
Bleiberecht nach 8 / 6
Jahren Aufenthalt und
Integration (= v.a.
Sprache,
Lebensunterhalt,
Rechtstreue)

§ 23a AufenthG:
Härtefallkommissio
n

**§ 18a bzw. 19d
AufenthG:**
AE nach
abgeschlossener
Berufsausbildung

**§ 25b Abs. 6
AufenthG:**
Nach der
Beschäftigungsdul-
dung

Duldung

```
graph TD; Duldung([Duldung]) --> S25a[§ 25a AufenthG]; Duldung --> S25b[§ 25b AufenthG]; Duldung --> S23a[§ 23a AufenthG]; Duldung --> S18a[§ 18a bzw. 19d AufenthG]; Duldung --> S25b6[§ 25b Abs. 6 AufenthG];
```

ZUM NACHLESEN

Anwendungshinweise des BMI zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung.pdf?__blob=publicationFile&v=2



VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!

Der Hessische Flüchtlingsrat bekommt keine staatliche Unterstützung und finanziert sich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und Projektmittel. Wir würden uns sehr freuen, Sie als Vereinsmitglied und Unterstützer*in für uns gewinnen zu können!

**Spendenkonto:
Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33MNZ
IBAN: DE39 5502 0500 0001 7286 00**

**Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt am Main**

**Tel.: 069 976 987 10 oder 09
Jana Borusko: jb@fr-hessen.de
E-Mail (allgemein): hfr@fr-hessen.de
www.bleibin.de**

Das Projekt „BLEIB in Hessen II“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Zusammen. Zukunft. Gestalten.

